presserat

Satire

Eine Zeitschrift präsentiert unter der Überschrift »Am Ende des Jahres sehen wir, wem Hörner und Teufelsschwänze wuchsen - Teufel und Teufelchen '93« zehn Personen, von denen verschiedene im Jahr 1993 wegen schwerer Straftaten bzw. wegen des Verdachts schwerer Straftaten von sich reden machten: Innerhalb dieser Personengruppe erscheint auch das mit Teufelshörnern versehene Porträt eines Zeitschriftenredakteurs: Dieser wird als »Medien-Teufel des Jahres« tituliert. Ein Kollege des Betroffenen beschwert sich beim Deutschen Presserat. Ein seit vielen Jahren als seriös bekannter Journalist werde wegen seiner Berichterstattung über die Tötung eines Terroristen in Bad Kleinen bösartig diffamiert.

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitschrift stützt sich bei der Bewertung der Darstellung des Falles Bad Kleinen durch den Reporter auf ein Gutachten und einen Artikel in einer angesehenen deutschen Tageszeitung, die behauptet, der Journalist sei ganz offensichtlich auf seinen Informanten hereingefallen. Sie macht sich Passagen des Zeitungsberichts in wesentlichen Zügen zu eigen, so dass der Vorwurf des Verstoßes gegen Sorgfaltspflichten nicht bestätigt werden kann. Darüber hinaus ist der Presserat der Ansicht, dass die Behauptungen im Text insgesamt hinter der Bildveröffentlichung rangieren. Die dem Bild des Journalisten zugefügten Teufelshörner sind offensichtlich nicht ernst gemeint und damit eine satirische Überzeichnung. In dem Beitrag sieht der Presserat deshalb auch keine Verletzung des Persönlichkeitsrechts oder eine ehrverletzende Beschuldigung, denn die Begriffe »Reporter des Teufels« oder »Medien-Teufel des Jahres« sollen dem Leser nicht einreden, dass der Charakter des so Beschriebenen tatsächlich satanische Züge aufweise. Dies lässt sich auch an den offensichtlich nicht so ernst gemeinten Beiträgen über die übrigen »Teufel« und »Teufelchen« erkennen. Die Kritik des Beitrags bewegt sich auf der Geschmacksebene. Und über Fragen des Geschmacks kann und will der Presserat nicht urteilen. (B 39/94)

Aktenzeichen:B 39/94
Veröffentlicht am: 01.01.1994
Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);
Entscheidung: unbegründet